

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2384 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2015****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Brasilien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „China“) ein.
- (2) Bei den eingeführten Maßnahmen handelte es sich um Wertzölle in Höhe von 13,4 % auf Einfuhren aus Armenien, von 17,6 % auf Einfuhren aus Brasilien und von 30 % auf Einfuhren aus der VR China, mit Ausnahme von Alcoa (Shanghai) Aluminium Products Co., Ltd. (6,4 %), Alcoa (Bohai) Aluminium Industries Co., Ltd. (6,4 %), Shandong Loftan Aluminium Foil Co., Ltd. (20,3 %) und Zhenjiang Dingsheng Aluminium Co., Ltd. (24,2 %).
- (3) Ein von einem ausführenden Hersteller aus Brasilien unterbreitetes Verpflichtungsangebot nahm die Kommission mit dem Beschluss 2009/736/EG ⁽³⁾ an.

2. Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (im Folgenden „Auslaufüberprüfung“)

- (4) Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽⁴⁾ der geltenden Antidumpingmaßnahmen erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber Brasilien und der VR China nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (5) Der Antrag wurde von der AFM Aluminiumfolie Merseburg GmbH, Alcomet AD, Eurofoil Luxembourg S.A., Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Impol d.o.o. und Symetal S.A. (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Folien aus Aluminium entfallen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China (ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2009/736/EG der Kommission vom 5. Oktober 2009 zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung unter anderem in Brasilien (ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 50).

⁽⁴⁾ Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 49 vom 21.2.2014, S. 7).

- (6) Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder einem erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.
- (7) Die Antragsteller ersuchten nicht um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in Armenien. Daher traten diese Maßnahmen am 7. Oktober 2014 ⁽¹⁾ außer Kraft.

3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (8) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen; daher leitete sie am 4. Oktober 2014 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbe­kanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

4. Parallele Antidumpinguntersuchung

- (9) Parallel dazu gab die Kommission am 8. Oktober 2014 die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung nach Artikel 5 der Grundverordnung betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland ⁽³⁾ in die Union (im Folgenden „parallele Untersuchung“) bekannt.
- (10) Im Rahmen dieser Untersuchung führte die Kommission im Juli 2015 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1081 ⁽⁴⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland ein. Die vorläufigen Maßnahmen wurden für einen Zeitraum von sechs Monaten eingeführt.
- (11) Am 17. Dezember 2015 führte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2385 ⁽⁵⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland ein.
- (12) Die beiden parallel geführten Untersuchungen erstreckten sich auf den gleichen Untersuchungszeitraum der Überprüfung und den gleichen Bezugszeitraum, wie sie in Erwägungsgrund 13 festgelegt sind.

5. Untersuchung

5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (13) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Von der Untersuchung und dem Stichprobenverfahren betroffene Parteien

- (14) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, die anderen ihr bekannten Unionshersteller, die ausführenden Hersteller in Brasilien und in der VR China, die ihr bekannten Einführer, die bekanntermaßen betroffenen Verwender und Händler sowie die Vertreter der Ausfuhrländer offiziell über die Einleitung der Auslaufüberprüfung.

⁽¹⁾ Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 350 vom 4.10.2014, S. 22).

⁽²⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Brasilien und der Volksrepublik China (ABl. C 350 vom 4.10.2014, S. 11).

⁽³⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland (ABl. C 354 vom 8.10.2014, S. 14).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1081 der Kommission vom 3. Juli 2015 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland (ABl. L 175 vom 4.7.2015, S. 14).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2385 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Russland (siehe Seite 91 dieses Amtsblatts).

- (15) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (16) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie bei den ausführenden Herstellern in der VR China, den Unionsherstellern und den unabhängigen Einführern möglicherweise gemäß Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe bilden werde. Für ausführende Hersteller aus Brasilien war kein Stichprobenverfahren vorgesehen.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (17) Von den zwölf der Kommission bekannten chinesischen Herstellern beantworteten zwei den Stichprobenfragebogen. In Anbetracht der begrenzten Anzahl der mitarbeitenden Unternehmen war die Bildung einer Stichprobe nicht erforderlich.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (18) Die Kommission gab in der Einleitungsbekanntmachung bekannt, dass sie bereits eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission die Stichprobe nach dem Kriterium der größten repräsentativen Verkaufs- und Produktionsmenge. Die Stichprobe bestand aus sechs Unionsherstellern und ihren verbundenen Unternehmen, da die Organisationsstruktur der Gruppen in Bezug auf die Herstellung und den Weiterverkauf der fraglichen Ware zu Beginn der Untersuchung unklar war. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen über 70 % der Unionsgesamtproduktion. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Innerhalb der Frist gingen keine Stellungnahmen ein, sodass sich die vorläufige Stichprobe bestätigte. Die Stichprobe wird als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.
- (19) Im März 2015 veräußerte einer der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sein gesamtes Unternehmen und damit seine Anlagen, Rechte, Genehmigungen, Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern und bestehenden Verträge an ein anderes Unternehmen. Da diese Veränderung nach dem Untersuchungszeitraum eintrat, ist sie für die Untersuchung nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung nicht relevant.

Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (20) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle unabhängigen Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Informationen.
- (21) Vierzehn der Kommission bekannte Einführer/Verwender wurden bei der Einleitung des Verfahrens kontaktiert und gebeten, gegebenenfalls ihre Tätigkeit zu erläutern und den Stichprobenfragebogen im Anhang der Einleitungsbekanntmachung auszufüllen.
- (22) Fünf Unternehmen beantworteten den Stichprobenfragebogen. Bei vier von ihnen handelte es sich um Umwickler, d. h. industrielle Verwender, welche die betroffene Ware einfuhrten, um sie weiterzuverarbeiten und danach weiterzuverkaufen; ein weiterer war ein Händler, der jedoch die betroffene Ware im Bezugszeitraum nicht eingeführt hatte. In Anbetracht der begrenzten Anzahl der Unternehmen, die den Stichprobenfragebogen ausgefüllt haben, war die Bildung einer Stichprobe nicht gerechtfertigt.
- (23) Es meldeten sich jedoch zwei weitere Verwender. Diesen wurde ein Verwenderfragebogen zugesandt.

Fragebogen und Zusammenarbeit

- (24) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung von Dumping und einer daraus resultierenden Schädigung sowie für die Untersuchung des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie.

- (25) Die Kommission sandte Fragebogen an die sechs Unionshersteller in der Stichprobe und ihre verbundenen Unternehmen, an je zwei ausführende Hersteller in Brasilien und China, an einen Händler sowie an die sechs in der Union ermittelten Verwender.
- (26) Beantwortet wurde der Fragebogen von allen in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern sowie von drei Verwendern.
- (27) Zwei chinesische ausführende Hersteller und ein brasilianischer Hersteller beantworteten den Fragebogen ebenfalls. Ein zweiter Hersteller aus Brasilien hatte ursprünglich ebenfalls Interesse an der Mitarbeit an dieser Untersuchung bekundet, dann aber keine Antwort auf den Fragebogen übermittelt. Daraufhin wurde diesem Unternehmen ein Schreiben zugesandt, in dem es davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Kommission eine Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung in Erwägung ziehe. Das Unternehmen erwiderte, dass es zwar den Fragebogen nicht ausfüllen werde, sich jedoch vom brasilianischen Aluminiumverband (Associação Brasileira do Alumínio, im Folgenden „ABAL“) vertreten lassen werde. Ferner gingen schriftliche Stellungnahmen des ABAL ein.

Kontrollbesuche

- (28) Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

- Aluminiumfolie Merseburg GmbH, Merseburg, Deutschland
- Alcomet AD, Schumen, Bulgarien
- Eurofoil Luxembourg S.A., Dudelange, Luxemburg, und das verbundene Unternehmen Eurofoil France SAS, Rugles, Frankreich
- Hydro Aluminium Slim S.p.A., Cisterna di Latina, Italien
- Impol d.o.o., Maribor, Slowenien
- Symetal S.A., Athen, Griechenland

Verwender

- Cofresco Frischhalteprodukte GmbH & Co. KG, Minden, Deutschland
- Sphere Group, Paris, Frankreich

Ausführender Hersteller in Brasilien

- Companhia Brasileira de Alumínio (im Folgenden „CBA“), São Paulo, Brasilien

Ausführende Hersteller in der VR China

- Zhenjiang Dingsheng Aluminium Industries Joint-Stock Limited Company, Zhenjiang, VR China, und die mit ihm verbundenen Unternehmen Hangzhou Five Star Aluminium Company, Hangzhou, VR China; Hangzhou Dinsheng Import & Export, Hangzhou, VR China; Dingsheng Aluminium Industries (Hongkong) Trading Co, Hongkong.
- Nanshan Light Alloy co. Ltd., Yantai, VR China

Hersteller im Marktwirtschaftsland:

- Assan Alüminyum San. ve Tic. A.S., Istanbul, Türkei
- Panda Aluminium Inc. Co., Ankara, Türkei

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Betroffene Ware**

- (29) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg (im Folgenden „Jumborollen“) mit Ursprung in Brasilien und der VR China, die derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10) eingereiht werden (im Folgenden „betroffene Ware“). Die betroffene Ware wird gemeinhin als Aluminium-Haushaltsfolie (im Folgenden „AHF“) bezeichnet.
- (30) AHF wird aus Reinaluminium hergestellt, aus dem zunächst mehrere Millimeter dicke Bänder (d. h. bis zu 1 000-mal dicker als die betroffene Ware) gegossen werden; anschließend werden diese Bänder in mehreren Walzschritten auf die gewünschte Dicke gewalzt. Nach dem Walzen wird die Folie weichgeglüht und schließlich auf Spulen aufgerollt.
- (31) Diese AHF-Rollen werden später von nachgelagerten Verarbeitern, den sogenannten Umwicklern, auf kleinere Rollen umgespult. Das so gewonnene Erzeugnis (nämlich Verbraucherrollen, die nicht unter die Definition der betroffenen Ware fallen) hat viele Verwendungszwecke, vornehmlich als Kurzzeitverpackung im Haushalt, im Catering-Bereich sowie im Lebensmittel und Blumeneinzelhandel.

2. Gleichartige Ware

- (32) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware, die auf den Inlandsmärkten Brasiliens und der VR China hergestellte und verkaufte Ware, die auf dem Inlandsmarkt der als Vergleichsland dienenden Türkei hergestellte und verkaufte Ware und die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Ware dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften sowie dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen.
- (33) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass es sich um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

- (34) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings aus Brasilien und der VR China wahrscheinlich wäre.

1. Brasilien

- (35) Ein Hersteller aus Brasilien arbeitete an der Untersuchung mit. Vor der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen entfielen auf diesen Hersteller 100 % der Ausfuhren von AHF aus Brasilien in die Union.

1.1. Fehlen von Ausfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (36) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gab es keine Ausfuhren von AHF aus Brasilien in die Union. Daher besteht keinerlei Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings aus Brasilien. Die Bewertung beschränkte sich daher auf die Überprüfung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings anhand der Preise für Ausfuhren in andere Drittländer.

1.2. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings

- (37) Die Kommission untersuchte, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre. Dabei wurden die folgenden Elemente untersucht: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in Brasilien, das Nichtvorliegen von Dumping bei Ausfuhren aus Brasilien in andere Märkte sowie die Attraktivität des Unionsmarkts.

1.2.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in Brasilien

- (38) Die Kapazitätsauslastung des mitarbeitenden brasilianischen Herstellers lag bei über 90 %, bei den Kapazitätsreserven ergab sich ein Wert von 3 000 Tonnen pro Jahr. Dies entspricht 6 % der Produktion des Wirtschaftszweigs der Union oder 3 % des Unionsverbrauchs. Daher wurde der Schluss gezogen, dass keine nennenswerten Kapazitätsreserven bestehen, die bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber Brasilien auf den Unionsmarkt umgeleitet werden könnten.
- (39) Die anderen beiden der Kommission bekannten Hersteller aus Brasilien arbeiteten nicht an der Untersuchung mit; die jeweiligen Kapazitätsreserven konnten daher nicht ermittelt werden. Eine von den Antragstellern vorgelegte Analyse geht davon aus, dass die kombinierte Kapazität der anderen beiden Hersteller von Aluminiumfolien für alle Folientypen zusammengenommen bei 58 000 Tonnen liegt und somit der Gesamtkapazität des mitarbeitenden brasilianischen Herstellers entspricht. Es gilt als unwahrscheinlich, dass diese beiden Hersteller über nennenswerte Kapazitätsreserven verfügen, die sie bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber Brasilien auf den Unionsmarkt umleiten würden: Die Hersteller haben weder im Untersuchungszeitraum der Überprüfung noch vor der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen jemals Waren in die Union ausgeführt.

1.2.2. Nichtvorliegen von Dumping bei Ausfuhren aus Brasilien in andere Märkte

- (40) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung führte der mitarbeitende brasilianische Hersteller Ware an einen einzigen Kunden in den USA aus. Diese Ausfuhren entsprachen im Jahr 2013 68 % der gesamten Ausfuhren von AHF aus Brasilien in die USA, sodass der mitarbeitende Hersteller der größte Ausführer von Aluminiumfolien in Brasilien ist. Diese Ausfuhren entsprachen ferner 33 % aller Ausfuhren von AHF aus Brasilien im Jahr 2013. Beim Vergleich des Ausführpreises mit dem Normalwert in Brasilien wurde bei diesen Ausfuhren kein Dumping festgestellt. Das Nichtvorliegen von Dumping wurde anhand der nachstehend beschriebenen Methode bestimmt.

1.2.2.1. Normalwert

- (41) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die Gesamtmenge der vom mitarbeitenden Hersteller in Brasilien getätigten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer im Vergleich zur Gesamtausfuhrmenge repräsentativ war, d. h., ob die Gesamtmenge dieser Inlandsverkäufe mindestens 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware aus Brasilien ausmachte. Auf dieser Grundlage wurden die Inlandsverkäufe in Brasilien für repräsentativ befunden.
- (42) Anschließend prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Hierfür wurde der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelt. Es wurde befunden, dass die Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden.
- (43) Dem Normalwert wurde somit der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt, der als gewogener Durchschnittspreis der gewinnbringenden Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung berechnet wurde.

1.2.2.2. Ermittlung des Ausführpreises

- (44) Der Ausführpreis wurde nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich an den ersten unabhängigen Abnehmer gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise ermittelt.

1.2.2.3. Vergleich

- (45) Der Normalwert und der Ausführpreis des mitarbeitenden ausführenden Herstellers wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen Normalwert und Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussen, gebührende Berichtigungen vorgenommen.
- (46) So wurden Berichtigungen für Unterschiede aufgrund der materiellen Eigenschaften, der Transport-, Seefracht- und Versicherungskosten, der Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, der Verpackungskosten, der Kreditkosten sowie aufgrund von Preisnachlässen und Provisionen vorgenommen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.

1.2.2.4. Dumpingspanne

- (47) Anhand dessen stellte die Kommission fest, dass bei den Ausfuhren in die USA kein Dumping vorlag.
- (48) Die Kommission hält es daher für unwahrscheinlich, dass die ausführenden Hersteller aus Brasilien die betroffene Ware auf dem Unionsmarkt zu gedumpten Preisen verkaufen würden, sollten die geltenden Maßnahmen aufgehoben werden.

1.2.3. Attraktivität des Unionsmarkts

- (49) Die Preise auf dem brasilianischen Inlandsmarkt sind attraktiv, was durch die Tatsache belegt wird, dass der Großteil der Produktion auf dem Inlandsmarkt verkauft wird. Mit diesen Inlandsverkäufen werden Gewinne erzielt. Das Preisniveau in Brasilien ähnelt den Preisen auf dem Unionsmarkt.
- (50) Sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, ist daher nicht davon auszugehen, dass die brasilianischen Ausfuhren auf den Unionsmarkt durch Unterbietung der Unionspreise beträchtlich ansteigen würden.

1.2.4. Behauptungen interessierter Parteien bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping aus Brasilien

- (51) Zwei interessierte Parteien, nämlich ABAL und CBA, machten geltend, dass ein erneutes Auftreten von Dumping aus Brasilien aus den folgenden Gründen unwahrscheinlich sei:
- i) keine Ausfuhren der betroffenen Ware aus Brasilien auf den Unionsmarkt
 - ii) Brasilien hat sich in jüngster Zeit aufgrund der gesteigerten Nachfrage auf dem inländischen Markt von einem Nettoausführer zu einem Nettoeinführer von Aluminium gewandelt
 - iii) gesteigerte Produktionskosten durch höhere Rohstoff- und Stromkosten führten zu einem Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit der brasilianischen Waren
 - iv) keine Ausfuhren von Aluminiumkonverterfolie (Aluminium Converter Foil, im Folgenden „ACF“) — einem ähnlichen Produkt, das jedoch keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegt — in großer Menge aus Brasilien auf den Unionsmarkt
 - v) Nutzung verbundener Unternehmen, die bereits in der Union ansässig sind und den Unionsmarkt beliefern, statt Rückgriff auf Ausfuhren aus Brasilien
 - vi) fehlende Kapazitätsreserven und abnehmende Produktion in Brasilien und der daraus resultierende unwahrscheinliche Eintritt einer Umleitung oder eines Ausbaus der Kapazitäten
 - vii) Unterschied bei den materiellen Eigenschaften der auf dem Inlandsmarkt verkauften und der ausgeführten Waren

- (52) Die erste Behauptung, nämlich die fehlenden Ausfuhren aus Brasilien in die Union, wurde durch die Untersuchung bestätigt. Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass der Grund für das Fehlen von Ausfuhren die geltenden Antidumpingmaßnahmen sein könnten. Das Fehlen von Ausfuhren an sich ist daher noch kein ausreichender Nachweis, aus dem sich schließen lässt, dass kein Risiko eines erneuten Auftretens von Dumping besteht.
- (53) Auch die zweite Behauptung — Brasiliens Status eines Nettoeinführers von Aluminium seit dem Jahr 2014 — wurde durch die Untersuchung bestätigt. Auch ein Anstieg der Nachfrage auf dem inländischen Markt wurde nachgewiesen: Zwischen 2009 und 2013 ist der Verbrauch von Aluminiumerzeugnissen insgesamt um 48 % und der Verbrauch von Folien aus Aluminium um 24 % gestiegen. Die interessierten Parteien legten jedoch keine Nachweise dafür vor, dass diese Tatsache das Risiko eines erneuten Auftretens von Dumping beseitigen könnte. Wie vorstehend erläutert, wurde bei der Analyse der Attraktivität des Unionsmarkts die gestiegene Inlandsnachfrage in Brasilien jedoch als ein Faktor bewertet, der zu einer Erhöhung der Attraktivität des Inlandsmarkts beiträgt.
- (54) Hinsichtlich der dritten Behauptung wurden im Rahmen der Untersuchung zwar höhere Preise auf dem Inlandsmarkt festgestellt, woraus jedoch nicht zwangsläufig geschlossen werden konnte, dass ein erneutes Auftreten von Dumping aufgrund der hohen inländischen Preise unmöglich ist.
- (55) Bei der vierten Behauptung legten die interessierten Parteien keine Nachweise dafür vor, dass das Verhalten im Hinblick auf eine bestimmte Ware herangezogen werden kann, um das Verhalten im Hinblick auf eine andere Ware zu prognostizieren. Diesem Vorbringen wurde daher nicht stattgegeben.
- (56) Hinsichtlich der fünften Behauptung konnte die Untersuchung belegen, dass in der Union verbundene Unternehmen der nicht mitarbeitenden brasilianischen Hersteller ansässig waren. Da jedoch keines dieser Unternehmen an der Untersuchung mitarbeitete, konnte nicht ermittelt werden, ob diese Unternehmen tatsächlich die gleichartige Ware für den Unionsmarkt herstellen. Dieses Vorbringen konnte daher nicht überprüft werden.
- (57) Hinsichtlich der sechsten Behauptung belegte die Untersuchung das Fehlen bedeutender Kapazitätsreserven. Dies wurde wie vorstehend beschrieben bei der Bewertung der Produktionskapazitäten und der Kapazitätsreserven berücksichtigt.
- (58) Hinsichtlich der siebten Behauptung wurden wie vorstehend beschrieben beim Vergleich von Normalwert und Ausfuhrpreisen die Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften gebührend berücksichtigt.

1.2.5. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens von Dumping aus Brasilien

- (59) Die Untersuchung hat gezeigt, dass in Brasilien kaum Kapazitätsreserven bestehen, die bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber Brasilien auf den Unionsmarkt umgeleitet werden könnten. In Bezug auf andere Märkte wurden keine Dumpingpraktiken festgestellt. Die Attraktivität des Unionsmarkts für brasilianische Hersteller gilt angesichts der hohen Attraktivität des eigenen Inlandsmarkts und eines ähnlichen Preisniveaus als eher gering.
- (60) Angesichts der vorstehenden Überlegungen gilt es als unwahrscheinlich, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen erneut Dumping aus Brasilien auftreten würde.
- (61) Gegenüber Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Brasilien sollte das Verfahren daher eingestellt werden.

2. Die VR China

- (62) Zwei Hersteller aus der VR China arbeiteten an der Untersuchung mit. Diese hatten ursprünglich 4 264 Tonnen an Ausfuhren in die Union gemeldet, was laut Eurostat 250 bis 350 % der gesamten Einfuhren aus China in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung entsprochen hätte. Im Laufe der Untersuchung wurden für den ersten Hersteller Ausfuhrmengen zwischen 900 und 1 100 Tonnen ermittelt, was 53 bis 90 % der Gesamtausfuhren aus China in die Union entsprach. Die meisten dieser Ausfuhren erfolgten nach dem Verfahren der aktiven Veredelung und unterlagen somit weder dem Antidumpingzoll noch dem „normalen“ Zoll. Der zweite Hersteller hat die betroffene Ware der Untersuchung zufolge im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht in die Union ausgeführt.

2.1. Wahl des Vergleichslands und Berechnung des Normalwerts

- (63) In der Einleitungsbekanntmachung hatte die Kommission alle interessierten Parteien aufgefordert, zu ihrem Vorschlag Stellung zu nehmen, die Türkei als Drittland mit Marktwirtschaft zum Zweck der Ermittlung des Normalwerts für die VR China zu verwenden. Die Türkei war bereits in der Ausgangsuntersuchung als Vergleichsland herangezogen worden.
- (64) Eine der interessierten Parteien äußerte Vorbehalte gegenüber der Türkei als Vergleichsland und schlug stattdessen Südafrika vor, das sich besser als Vergleichsland eigne, da sich die Kostenstruktur der türkischen Hersteller von der chinesischen Kostenstruktur unterscheide und die Türkei im Juli 2014 Antidumpingzölle in Höhe von 22 % auf die Einfuhren aller Typen von Aluminiumfolie aus China verhängt habe.
- (65) Parallel zu den Vorschlägen der interessierten Parteien versuchte die Kommission selbst, ein geeignetes Vergleichsland zu ermitteln. Aufgrund ihrer hohen Produktionsmengen von Folien aus Aluminium ermittelte sie Indien, Japan, Südkorea, die Vereinigten Arabischen Emirate, die USA und Taiwan als weitere potenzielle Vergleichsländer. Allerdings wurde festgestellt, dass Japan, die USA und Taiwan dünnere Aluminiumfolien und somit nicht die betroffene Ware produzierten.
- (66) Die der Kommission bekannten Hersteller in Indien, Südafrika, Südkorea, den Vereinigten Arabischen Emiraten und der Türkei wurden um Zusammenarbeit ersucht. Lediglich zwei ausführende Hersteller aus der Türkei sagten ihre Mitarbeit zu. Die Hersteller aus den anderen potenziellen Vergleichsländern reagierten nicht auf die Ersuchen.
- (67) Es wurde festgestellt, dass die Türkei ein wichtiger Hersteller von Folien aus Aluminium mit einem offenen Markt und unverfälschten Preisen für Rohstoffe und Energie ist. Die Produktionsprozesse in der Türkei und der VR China wurden für ähnlich befunden. Als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts für die VR China nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wurde somit die Türkei ausgewählt und bei den beiden mitarbeitenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt.
- (68) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurde zunächst geprüft, ob die Gesamtmenge der von den mitarbeitenden Herstellern in der Türkei getätigten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer im Vergleich zur Gesamtausfuhrmenge in die Union repräsentativ war, d. h., ob die Gesamtmenge dieser Inlandsverkäufe mindestens 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union ausmachte. Auf dieser Grundlage wurden die Inlandsverkäufe im Vergleichsland für repräsentativ befunden.
- (69) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Hierfür wurde der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ermittelt. Es wurde befunden, dass die Inlandsverkäufe eines der Hersteller im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, während die Rentabilität der Verkäufe des zweiten Herstellers aufgrund unzureichender Kostenrechnungsdaten nicht ermittelt werden konnte.
- (70) Aufgrund der unzureichenden Kostenrechnungsdaten konnte der Normalwert für den zweiten Hersteller nicht nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden.
- (71) Dem Normalwert wurde somit der tatsächliche Inlandspreis des ersten Herstellers zugrunde gelegt, der als gewogener Durchschnittspreis der gewinnbringenden Inlandsverkäufe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung berechnet wurde.
- (72) Ein chinesischer Hersteller wandte ein, dass auf Grundlage der Inlandsverkäufe eines einzigen türkischen Herstellers kein gültiger Normalwert ermittelt werden könne. Außerdem unterstrich der chinesische Hersteller, dass es die Vertraulichkeit der Geschäftsdaten des türkischen Herstellers unmöglich mache, die sich ergebende Dumpingspanne zu bewerten oder zu belegen.

- (73) Die Verwendung der Daten eines einzigen Herstellers im Vergleichsland steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der zufolge derlei Preise herangezogen werden können, wenn sie das Ergebnis eines echten Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt sind. Wie in den Erwägungsgründen 68 und 69 dargelegt, gibt es mehrere türkische Hersteller für den Inlandsmarkt; zudem ist die Türkei auch Einführer von Folien aus Aluminium. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Preise auf dem türkischen Markt das Ergebnis eines echten Wettbewerbs sind und nichts darauf hinweist, dass die Preise eines einzigen Herstellers zur Ermittlung des Normalwerts nicht herangezogen werden könnten. Hinsichtlich der Geschäftsdaten ist die Kommission verpflichtet, die Vertraulichkeit der ihr von den Parteien übermittelten Daten zu wahren, und darf daher keine vertraulichen Geschäftsinformationen des türkischen Herstellers an den chinesischen Hersteller weitergeben. Die Einwände des chinesischen Herstellers sind daher zurückzuweisen.

2.2. Ermittlung des Ausführpreises

- (74) Der Ausführpreis wurde nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der tatsächlich an den ersten unabhängigen Abnehmern gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise ermittelt.
- (75) Ein chinesischer Hersteller wies darauf hin, dass der Satz für die Erstattung der Mehrwertsteuer in seinem Fall falsch berechnet worden sei. Die Berechnung wurde entsprechend berichtigt und die Kommission unterrichtete den betreffenden Hersteller über die überarbeiteten Ergebnisse.

2.3. Vergleich

- (76) Der Normalwert und der Ausführpreis des mitarbeitenden ausführenden Herstellers wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen. Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen Normalwert und Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussen, gebührende Berichtigungen vorgenommen.
- (77) So wurden Berichtigungen für Transport-, Seefracht- und Versicherungskosten, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Verpackungskosten, Kreditkosten, Preisnachlässe und Provisionen vorgenommen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.
- (78) Ein chinesischer Hersteller wandte ein, dass der normale Einfuhrzoll in Höhe von 7,5 % in der Türkei die Inlandspreise um eben diesen Betrag nach oben treibe und dass dieser Tatsache daher zum Zwecke eines gerechten Vergleichs durch eine Berichtigung Rechnung getragen werden sollte. Ferner brachte der chinesische Hersteller vor, dass eine Berichtigung für die Verpackungskosten nicht gerechtfertigt sei, da die Verpackungskosten für alle Hersteller unabhängig von ihrem Standort anfielen.
- (79) Die Kommission merkt an, dass in China ebenfalls ein Einfuhrzoll für Folien aus Aluminium gilt. Da in der Türkei ein ähnlicher Einfuhrzoll existiert, scheint keine Verzerrung vorzuliegen, die einem Vergleich entgegenstehen würde. Zudem würde auch eine Berichtigung in Bezug auf den Einfuhrzoll nichts an der Tatsache ändern, dass bei Ausfuhren chinesischer Hersteller auf den Unionsmarkt ein erhebliches Dumping zu verzeichnen ist. Hinsichtlich der Verpackungskosten wurden sowohl die chinesischen Ausführpreise als auch die türkischen Inlandspreise berichtigt, um etwaige Unterschiede bei der Verpackung auszugleichen. Folglich kann die Berichtigung bei den Verpackungskosten keine Verzerrung des Vergleichs bewirken. Die diesbezüglichen Einwände sind daher zurückzuweisen.

2.4. Dumpingspanne

- (80) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen Typen der gleichartigen Ware im Vergleichsland jeweils mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen.
- (81) Daraus ergibt sich die folgende gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Dumpingspanne
Zhenjiang Dingsheng Aluminium Industries Joint-Stock Limited Company, Zhenjiang, VR China	28,1 %

2.5. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings aus der VR China

- (82) Nachdem festgestellt worden war, dass während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung Dumping vorlag, untersuchte die Kommission die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings, falls die Maßnahmen aufgehoben würden. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Elemente untersucht: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, das Dumping bei Ausfuhren aus der VR China in andere Märkte sowie die Attraktivität des Unionsmarkts.

2.5.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (83) Die Kapazitätsauslastung der beiden mitarbeitenden chinesischen Hersteller lag der Untersuchung zufolge zwischen 85 und 90 %. Die Kapazitätsreserven der beiden Hersteller betragen 50 000 Tonnen. Dies entspricht der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Union und mehr als 50 % des Unionsverbrauchs. Darüber hinaus baute eines der mitarbeitenden Unternehmen zu diesem Zeitpunkt gerade seine Kapazitäten zum Walzen von Aluminium um weitere 40 000 Tonnen aus. Daher wurde der Schluss gezogen, dass beträchtliche Kapazitätsreserven bestehen, die bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber der VR China auf den Unionsmarkt umgeleitet werden könnten.
- (84) Die anderen der Kommission bekannten Hersteller aus der VR China arbeiteten nicht an der Untersuchung mit, die jeweiligen Kapazitätsreserven konnten daher nicht überprüft werden. Eine von den Antragstellern vorgelegte Studie geht davon aus, dass die kombinierte Kapazität der anderen, nicht mitarbeitenden chinesischen Hersteller von Aluminiumfolien rund zehnmal höher ist als die Gesamtkapazität der beiden mitarbeitenden Hersteller. Der Studie zufolge übersteigt in China die Gesamtproduktionskapazität für sämtliche Typen von Aluminiumfolien den gesamten Inlandsverbrauch um 450 000 Tonnen. Ferner kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die chinesische Produktionskapazität weiterhin wachsen wird (von 2,5 Mio. Tonnen im Jahr 2014 auf prognostizierte 2,8 Mio. Tonnen im Jahr 2018), und dass der Anstieg des chinesischen Inlandsverbrauchs im selben Zeitraum von 2,1 Mio. auf 2,4 Mio. Tonnen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die gestiegenen Produktionskapazitäten vollständig zu absorbieren. Daher gilt es als wahrscheinlich, dass bei den nicht mitarbeitenden Herstellern zusätzliche Kapazitätsreserven bestehen, die bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber der VR China zumindest teilweise auf den Unionsmarkt umgeleitet werden könnten.
- (85) Einer der Hersteller aus China zweifelte zwar nicht die Ergebnisse hinsichtlich des Umfangs der Kapazitätsreserven an, wandte jedoch ein, es sei unrealistisch anzunehmen, dass die gesamten Kapazitätsreserven auf den Unionsmarkt umgeleitet würden.
- (86) Im Einklang mit ihrer Bewertung in den Erwägungsgründen 84 und 97 ist die Kommission der Auffassung, dass die Kapazitätsreserven zumindest teilweise auf den Unionsmarkt umgeleitet werden könnten. Der Erwägungsgrund 83 wurde entsprechend angepasst.

2.5.2. Dumping aus der VR China auf anderen Märkten

- (87) Es wurde festgestellt, dass die Preise für Ausfuhren auf andere Märkte bei einem der mitarbeitenden Hersteller aus China (mit den Hauptbestimmungsländern Vereinigte Arabische Emirate, Saudi-Arabien, USA, Ägypten und Indien) im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unter dem wie in den Erwägungsgründen 63 bis 71 beschrieben ermittelten Normalwert lagen und daher Dumping vorlag. Die Preise für die Ausfuhren des zweiten chinesischen Herstellers auf andere Märkte konnten nicht ermittelt werden.
- (88) Angesichts des Vorliegens von Dumping auf anderen Märkten kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der ausführende Hersteller aus der VR China die betroffene Ware zu gedumpten Preisen an Drittländer verkauft. Die Kommission hält es daher für wahrscheinlich, dass die ausführenden Hersteller aus der VR China die betroffene Ware auch auf dem Unionsmarkt zu gedumpten Preisen verkaufen würden, sollten die geltenden Maßnahmen aufgehoben werden.
- (89) Ein chinesischer Hersteller machte geltend, dass das Vorliegen von Dumping bei Ausfuhren auf andere Märkte nicht relevant sei, da die Überprüfung auf den Unionsmarkt beschränkt sei und nicht den gesamten Weltmarkt umfasse. Dem chinesischen Hersteller zufolge sind marktübergreifende Preisvergleiche unangemessen, da sich in anderen Teilen der Welt die Preisstrukturen anders gestalten können. Ferner fordert der Hersteller, dass die von der Union getätigten Ausfuhren auf eben diese Märkte ebenfalls in den Vergleich einbezogen werden sollten, was dazu führen könnte, dass die Inlandspreise in der Union für zu hoch befunden werden.

- (90) Wie in Erwägungsgrund 82 erläutert, hat die Kommission bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Dumping auf dem Unionsmarkt verschiedene Indikatoren berücksichtigt. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Ausführer, die festgestelltermaßen auf anderen Märkten Dumping praktizieren, im Vergleich zu anderen Ausführern, denen kein Dumping auf anderen Märkten nachgewiesen wurde, mit höherer Wahrscheinlichkeit auch auf dem Unionsmarkt Dumping betreiben werden. Aus diesem Grund handelt es sich hierbei um einen wichtigen Indikator zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.
- (91) Auf den Einwand bezüglich des Ausfuhrverhaltens der Unionshersteller wird in Erwägungsgrund 171 eingegangen.

2.5.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (92) Wie in Erwägungsgrund 114 dargelegt, ergab die Untersuchung, dass die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Rahmen des normalen Zollverfahrens getätigten Einfuhren aus China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union ohne Antidumpingzölle um durchschnittlich 12,2 % unterboten hätten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die nach dem Verfahren der aktiven Veredelung erfolgten und damit weder dem Antidumpingzoll noch dem „normalen“ Zoll unterliegenden Einfuhren aus China (insgesamt rund 75 % der gesamten Einfuhren aus dem Land) die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union um 18 % unterboten. Die chinesischen Preise sind zudem niedriger als die Preise der Ausfuhren aller anderen Länder in die Union. Diese Preisunterschiede zeigen deutlich die Attraktivität des Unionsmarkts und die Fähigkeit der chinesischen Ausführer, im Falle der Aufhebung der Maßnahmen Preiswettbewerb zu betreiben.
- (93) Es kann daher nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden, dass bei einer Aufhebung der Maßnahmen ein erheblicher Teil der derzeitigen chinesischen Ausfuhren in die Union umgeleitet würde.
- (94) Es sei daran erinnert, dass die Ausgangsuntersuchung vor der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen einen Marktanteil Chinas auf dem Unionsmarkt in Höhe von 30,72 % ergeben hat. Sollten die Maßnahmen außer Kraft treten, ist daher davon auszugehen, dass die chinesischen Ausfuhren, deren Anteil am Unionsmarkt derzeit 2 % beträgt, beträchtlich ansteigen werden, um so die verlorenen Marktanteile wiederzuerlangen.
- (95) Ein chinesischer Hersteller wandte ein, dass geringfügige Unterbietungen der Marktpreise Teil des normalen Preismechanismus seien, wenn ausländische Hersteller mit inländischen Herstellern konkurrierten. Eine Preisunterbietung in Höhe von 12,2 % sei nicht unverhältnismäßig und bereite den Unionsherstellern keine Schwierigkeiten.
- (96) Aus dem alleinigen Vorliegen einer Preisunterbietung kann nicht auf ein unfaires Verhalten des Ausführers geschlossen werden. In diesem Fall ist die festgestellte Preisunterbietungsspanne jedoch ein Anhaltspunkt für das vermutliche Niveau der Preise der Einfuhren aus China im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen sowie für die Fähigkeit der chinesischen Hersteller, Marktanteile am Unionsmarkt zu Lasten des Wirtschaftszweigs der Union zu erlangen. Außerdem ergab die Untersuchung, dass diese Einfuhren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gedumpten Preisen erfolgen. Daher wurde die Argumentation, dass eine Preisunterbietung in Höhe von 12,2 % nicht unverhältnismäßig sei, in diesem Zusammenhang als nicht relevant erachtet; der Einwand wurde somit zurückgewiesen.

2.5.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings aus der VR China

- (97) Die Untersuchung ergab, dass Einfuhren aus China weiterhin zu gedumpten Preisen mit beträchtlichen Dumpingsspannen auf den Unionsmarkt gelangten. Außerdem wurde nachgewiesen, dass während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung in der VR China verglichen mit dem Unionsverbrauch beträchtliche Kapazitätsreserven zur Herstellung der betroffenen Ware existierten. Es gilt als wahrscheinlich, dass diese Kapazitätsreserven bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber der VR China zumindest teilweise auf den Unionsmarkt umgeleitet werden.
- (98) Ausfuhren aus der VR China in Drittländer erfolgten ebenfalls zu gedumpten Preisen. Dieses Preisverhalten der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten deutet darauf hin, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings auf dem Unionsmarkt wahrscheinlich ist.
- (99) Die preisliche Attraktivität des Unionsmarkts lässt zudem darauf schließen, dass die Gefahr besteht, dass Ausfuhren aus China bei einem etwaigen Außerkrafttreten der Maßnahmen auf den Unionsmarkt umgeleitet werden.

- (100) In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen besteht die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen die Einfuhren der betroffenen Ware aus China zu gedumpten Preisen beträchtlich steigen werden.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER UNION

- (101) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von zwölf der Kommission bekannten Unionsherstellern hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (102) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde mit 47 349 Tonnen veranschlagt. Die Kommission ermittelte diesen Wert auf folgender Grundlage: Eurostat-Statistiken, überprüfte Fragebogenantworten der Unionshersteller in der Stichprobe und Schätzdaten der Antragsteller über die Hersteller außerhalb der Stichprobe. Wie bereits in Erwägungsgrund 18 erwähnt, entfielen auf die Unionshersteller in der Stichprobe über 70 % der Unionsgesamtproduktion der gleichartigen Ware.

E. LAGE AUF DEM UNIONSMARKT

1. Vorbemerkungen

- (103) Die Antragsteller legten Daten zur Produktion, Produktionskapazität, Verkaufsmenge, Beschäftigung und Ausfuhrmenge des gesamten Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum vor. Es handelte sich um Schätzwerte, die in Form von Spannen angegeben wurden und in zwei Kategorien unterteilt waren: in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller und nicht in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller. Bei den Unionsherstellern in der Stichprobe stützte sich die Kommission auf die tatsächlichen, überprüften Daten, die diese Unternehmen mit ihren Fragebogen bereitgestellt hatten. Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern wurden die von den Antragstellern vorgelegten Zahlen verwendet. Diese Schätzdaten wurden den interessierten Parteien zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

2. Unionsverbrauch

- (104) Die in der parallelen Untersuchung ermittelten und veröffentlichten Zahlen zum Unionsverbrauch wurden auch in der vorliegenden Untersuchung herangezogen. Der Unionsverbrauch wurde anhand der geschätzten Gesamtverkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und anhand der Gesamteinfuhrmenge laut Eurostat ermittelt, die erforderlichenfalls anhand der vom ausführenden Hersteller in der parallelen Untersuchung vorgelegten und überprüften Daten betreffend Einfuhren aus Russland und anhand der Fragebogenantworten der Unionshersteller in der Stichprobe berichtigt wurden.
- (105) Da es in Russland nur einen ausführenden Hersteller gibt, mussten alle ihn betreffenden Zahlen aus Gründen der Vertraulichkeit als Spanne angegeben werden. Um zu vermeiden, dass die Einfuhrmengen aus Russland durch Subtraktion berechnet werden können, war es erforderlich, für den Verbrauch und die Mengen der Einfuhren aus anderen Drittländern ebenfalls Spannen anzugeben.
- (106) Auf dieser Grundlage stellt sich die Entwicklung des Unionsverbrauchs wie folgt dar:

Tabelle 1

Unionsverbrauch von AHF (in Tonnen)

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch	[71 300-82 625]	[74 152-92 540]	[84 847-108 239]	[83 421-105 760]
Index (2011 = 100)	100	[104-112]	[119-131]	[117-128]

Quelle: In der parallelen Untersuchung veröffentlichte Zahlen laut Eurostat, Fragebogenantworten und Datenmaterial der Antragsteller.

- (107) Der Unionsverbrauch stieg von 2011 bis 2013 an, ging von 2013 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung hingegen wieder zurück. Insgesamt stieg der Verbrauch im Bezugszeitraum um 17 bis 28 %. Der Verbrauchsanstieg von 2011 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung kam in erster Linie den Einfuhren aus Russland und anderen Drittländern zugute, während die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt zur selben Zeit nur geringfügig zulegten (vgl. Erwägungsgrund 134).

3. Menge, Preis und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

- (108) Da die Untersuchung ergeben hat, dass ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings aus Brasilien unwahrscheinlich ist (siehe Erwägungsgrund 60), wurde die Analyse der Mengen, Preise und Marktanteile der Einfuhren auf Einfuhren aus der VR China begrenzt. Die Kommission hat Menge und Preise der Einfuhren aus der VR China auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt.

a) Menge und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

- (109) Die Einfuhren aus der VR China in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2

Menge und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
VR China				
Menge der Einfuhren — normales Verfahren (in Tonnen)	[2 000-2 300]	[200-400]	[150-350]	[300-400]
Menge der Einfuhren — Verfahren der aktiven Veredelung (in Tonnen)	[800-1 000]	[700-1 000]	[950-1 300]	[900-1 300]
Gesamtmenge der Einfuhren (alle Verfahren) (in Tonnen)	[2 843-3 205]	[967-1 378]	[1 137-1 603]	[1 222-1 699]
Index (2011 = 100)	100	[34-43]	[40-50]	[43-53]
Marktanteil	4 %	1 %	1 %	2 %

Quelle: Eurostat.

- (110) Die Einfuhrmengen aus der VR China gingen im Bezugszeitraum um 47 bis 57 % zurück, was einem Marktanteilsverlust von 4 auf 2 %, d. h. einem Rückgang um 2 Prozentpunkte, entsprach. Sowohl die Einfuhrmengen als auch der Marktanteil der VR China blieben im gesamten Bezugszeitraum auf niedrigem Niveau.

b) Einfuhrpreise und Preisunterbietung

(111) Die nachstehende Tabelle zeigt den Durchschnittspreis der gedumpte Einfuhren.

Tabelle 3

Durchschnittspreis der gedumpte Einfuhren

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
VR China				
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	2 251	2 417	2 306	2 131
Index (2011 = 100)	100	107	102	95

Quelle: Eurostat.

- (112) Die Durchschnittspreise für Einfuhren aus der VR China sind im Bezugszeitraum von 2 251 EUR/Tonne auf 2 131 EUR/Tonne, also um rund 5 %, gesunken. Die Preise für Einfuhren aus China lagen im gesamten Bezugszeitraum im Durchschnitt unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt sowie unter den Preisen der Einfuhren aus anderen Drittländern.
- (113) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erfolgten rund 75 % der Einfuhren aus China im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung, wofür weder Antidumpingzölle noch „normale“ Zölle anfielen; diese Einfuhren entsprachen einem Marktanteil von mehr als 1 %. Es wurde festgestellt, dass diese Einfuhren die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union um 18 % unterboten. In Bezug auf den mitarbeitenden ausführenden Hersteller aus China, auf den im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 53 bis 90 % der Einfuhren aus China entfielen und der 98 % seiner Einfuhren im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung durchführte, wurde eine Preisunterbietungsspanne von 15 bis 18 % ermittelt.
- (114) Die übrigen 25 % der Einfuhren aus China wurden im Rahmen des normalen Zollverfahrens getätigt. Werden der „normale“ Zoll und der Antidumpingzoll zu den CIF-Preisen hinzugerechnet, so waren die chinesischen Preise für diese Einfuhren im Durchschnitt höher als die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt, sodass sich bei der Preisunterbietung ein negativer Wert (- 12,5 %) ergibt. Werden die Einfuhrpreise jedoch ohne Antidumpingzölle betrachtet, ergibt sich eine Preisunterbietung in Höhe von 12,2 %.
- (115) Berücksichtigt man alle Einfuhren aus China ungeachtet des Einfuhrverfahrens und rechnet bei den Einfuhren, die im Rahmen des normalen Verfahrens getätigt wurden, die geltenden „normalen“ Zölle und Antidumpingzölle zu den CIF-Preisen hinzu, so unterboten die chinesischen Preise im Untersuchungszeitraum der Überprüfung die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union der Untersuchung zufolge um durchschnittlich 10,2 %.
- (116) Ein chinesischer Hersteller wandte ein, dass die ermittelte Preisunterbietungsspanne von 18 % für im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung getätigte Einfuhren aus China nicht korrekt sei, da die Preise der Unionshersteller einen „integrierten normalen Zollsatz in Höhe von 7,5 %“ beinhalteten, von dem die Verwender im Inland nicht befreit werden könnten, wenn sie in der Union hergestellte AHF in Waren verarbeiteten, die in Drittländer ausgeführt würden. Die interessierte Partei belegte diesen Einwand jedoch nicht und äußerte sich insbesondere nicht dazu, was unter dem Begriff des „integrierten normalen Zollsatzes“ zu verstehen sein soll. Es wird darauf hingewiesen, dass, wie in Erwägungsgrund 113 dargestellt, für Einfuhren im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung keine Zölle zu entrichten sind. Berichtigungen für nicht anfallende Zölle wären daher nicht gerechtfertigt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission bei der Ermittlung der Preisunterbietungsspanne für Einfuhren im Rahmen des normalen Verfahrens (siehe Erwägungsgrund 114) sowie für alle Einfuhren aus China ungeachtet des Einfuhrverfahrens (siehe Erwägungsgrund 115) eine gebührende Berichtigung für den Zoll vorgenommen hat. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (117) Derselbe chinesische Einführer machte zudem geltend, dass es erforderlich sei, den Zollsatz von den in den Erwägungsgründen 114 beziehungsweise 115 ermittelten Preisunterbietungsspannen in Höhe von 12,2 % beziehungsweise 10,2 % abzuziehen. Es wird jedoch noch einmal klargestellt, dass die Kommission bei der Ermittlung dieser Spannen bereits den für Einfuhren im Rahmen des normalen Verfahrens geltenden Zollsatz berücksichtigt hat. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.

4. Einfuhren aus anderen Drittländern

Tabelle 4

Einfuhren aus anderen Drittländern (alle Einfuhrverfahren)

Land		2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Brasilien	Menge (in Tonnen)	0	0	0	0
Russland	Menge (in Tonnen)	[19 532-26 078]	[23 243-34 422]	[27 345-39 116]	[26 368-37 812]
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	[119-132]	[140-150]	[135-145]
	Marktanteil	29 %	34 %	34 %	34 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	[2 145-2 650]	[2 038-2 624]	[1 952-2 571]	[1 973-2 597]
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	[95-99]	[91-97]	[92-98]
Türkei	Menge (in Tonnen)	[5 120-6 100]	[8 090-10 553]	[11 213-14 213]	[11 520-14 579]
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	[158-173]	[219-233]	[225-239]
	Marktanteil	7 %	11 %	13 %	13 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	2 950	2 743	2 710	2 571
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	93	92	87
Andere Drittländer (ohne China)	Menge (in Tonnen)	[3 100-3 750]	[279-750]	[1 891-3 000]	[3 162-4 313]
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	[9-20]	[61-80]	[102-115]
	Marktanteil	4 %	1 %	2 %	4 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	2 878	2 830	2 687	2 406
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	98	93	84
Insgesamt	Menge (in Tonnen)	[29 000-35 000]	[33 000-43 000]	[41 000-54 000]	[42 000-56 000]
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	[113-125]	[142-155]	[145-160]
	Marktanteil	41 %	46 %	50 %	51 %
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	2 538	2 453	2 401	2 367
	<i>Index (2011 = 100)</i>	100	97	95	93

Quelle: Eurostat, in der parallelen Untersuchung ermittelte und veröffentlichte Daten zu Russland.

- (118) Im Bezugszeitraum nahmen die Einfuhren aus anderen Drittländern in die Union um 45 bis 60 % zu und stiegen somit schneller als der Unionsverbrauch. Der Marktanteil der anderen Drittländer erhöhte sich dadurch im Bezugszeitraum von 41 auf 51 %.
- (119) Einfuhren aus Brasilien waren im Bezugszeitraum nicht zu verzeichnen. Die Menge der Einfuhren aus Russland erhöhte sich von 2011 bis 2013 um 40 bis 50 %, wobei im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein leichter Rückgang zu beobachten war. Der entsprechende Marktanteil stieg von 29 % im Jahr 2011 auf 34 % im Jahr 2012 und blieb dann bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung konstant. Im Bezugszeitraum legten die Einfuhren aus der Türkei um 125 bis 139 % zu; dabei erhöhte sich ihr Marktanteil von etwa 7 auf 13 %. Die türkischen Einfuhrpreise gingen im Bezugszeitraum um 13 % zurück, blieben jedoch über dem Preisniveau der Einfuhren aus anderen Drittländern, einschließlich Russland und China, und wiesen ein ähnliches Niveau auf wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (120) Insgesamt legten die Einfuhren aus anderen Drittländern (mit Ausnahme Chinas, Russlands und der Türkei) zwischen 2 und 15 % zu. Da der Unionsverbrauch jedoch anstieg, sank ihr Gesamtmarktanteil von 4 % im Jahr 2011 auf rund 2 % im Jahr 2013; danach stieg er bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung wieder auf 4 %; die Preise waren niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union (mit Ausnahme des Jahres 2012).
- (121) Die Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern lagen im gesamten Bezugszeitraum höher als die Preise der Einfuhren aus der VR China.
- (122) Ein chinesischer Hersteller wandte ein, dass bei der von der Kommission in den Erwägungsgründen 118 bis 121 vorgenommenen Analyse der Einfuhren aus anderen Drittländern der gesamte Markt für Folien hätte berücksichtigt werden müssen, anstatt sich ausschließlich auf die betroffene Ware zu konzentrieren, da sich die Entscheidungen der Unionshersteller bezüglich anderer Folientypen mutmaßlich auf die Herstellung der betroffenen Ware auswirken. Dieser Einwand wurde nicht begründet. Auf jeden Fall ergab die Untersuchung (wie in Erwägungsgrund 185 dargelegt), dass der größte, in die Stichprobe einbezogene Hersteller von AHF in der Union ausschließlich AHF produzierte und dass die Unionshersteller, die sowohl AHF als auch einen anderen Folientyp, nämlich Aluminiumkonverterfolie (ACF), produzieren, das Herstellungsverfahren nicht problemlos umstellen können, da für eine maximale Effizienz bestimmte Mengen dieser beiden Waren hergestellt werden müssen. Wie in Erwägungsgrund 185 erläutert, zeigte die Untersuchung außerdem, dass die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Bezugszeitraum ein stabiles Verhältnis der Produktion dieser beiden Folientypen vorweisen konnten. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (123) Ein chinesischer Hersteller merkte an, da die Produktionskapazität der Unionshersteller weniger als 50 % des Unionsverbrauchs betrage, seien die Verwender darauf angewiesen, AHF von ausführenden Herstellern in Drittländern zu beziehen. Auf dieser Grundlage wandte der chinesische Hersteller ein, dass die ausführenden Hersteller bei der Belieferung von Verwendern, die ihre Ware nicht von den Unionsherstellern erhielten, miteinander konkurrierten und nicht mit den Unionsherstellern. Dieser Einwand wurde allerdings nicht durch Beweise belegt. Zunächst einmal ist die Annahme falsch, dass die Produktionskapazität der Unionshersteller weniger als 50 % des Unionsverbrauchs betrug. Wie in den Erwägungsgründen 106 und 129 dargelegt, betrug die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwischen 58 und 74 % des Unionsverbrauchs und lag im gesamten Bezugszeitraum bei über 55 %. Aus Tabelle 5 geht außerdem hervor, dass der Untersuchung zufolge der Wirtschaftszweig der Union im gesamten Bezugszeitraum über Kapazitätsreserven verfügte, die für eine Versorgung des Unionsmarkts hätten genutzt werden können, wenn es keine Konkurrenz durch gedumpte Einfuhren gegeben hätte. Einfuhren aus Drittländern standen ebenfalls im Wettbewerb mit der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Ware, da es den bestehenden Abnehmern der Unionshersteller durchaus möglich war, zu Lieferanten aus Drittländern zu wechseln. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.

5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

5.1. Allgemeine Bemerkungen

- (124) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen.
- (125) Wie in Erwägungsgrund 18 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (126) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Wie in Erwägungsgrund 103 dargelegt, bewertete die Kommission die

makroökonomischen Indikatoren für den gesamten Wirtschaftszweig der Union anhand der von den Antragstellern vorgelegten Informationen, die im Falle der Unternehmen in der Stichprobe ordnungsgemäß überprüft wurden. Mikroökonomische Indikatoren bewertete die Kommission lediglich in Bezug auf die Unternehmen in der Stichprobe, und zwar anhand der Fragebogenangaben der Unionshersteller in der Stichprobe. Beide Datenmengen wurden als repräsentativ für die Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.

- (127) Die folgenden makroökonomischen Indikatoren wurden untersucht: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität und Höhe der Dumpingspanne.
- (128) Die folgenden mikroökonomischen Indikatoren wurden untersucht: Durchschnittsstückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

5.2. Makroökonomische Indikatoren

5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (129) Die Gesamtproduktion in der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Gesamtproduktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in Tonnen)	44 316	46 165	48 796	47 349
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	104	110	107
Produktionskapazität (in Tonnen)	54 777	54 485	59 186	61 496
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	99	108	112
Kapazitätsauslastung	81 %	85 %	82 %	77 %
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	105	102	95

Quelle: Fragebogenantworten, Datenmaterial der Antragsteller.

- (130) Die Produktion schwankte im Bezugszeitraum. Zwar stieg sie von 2011 bis 2013 an, ging von 2013 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung aber wieder zurück. Insgesamt erhöhte sich die Produktionsmenge im Bezugszeitraum um 7 %.
- (131) Die Produktionskapazität erhöhte sich im Bezugszeitraum um 12 %.
- (132) Da die Produktionskapazität stärker anstieg als die Produktionsmenge, sank die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum um 5 %.
- (133) Ein chinesischer Hersteller machte geltend, dass die Kapazität eines Werks zur Herstellung von Aluminiumfolie nicht in Tonnen ausgedrückt werden sollte, da mit denselben Maschinen in einem bestimmten Zeitraum je nach Dicke und Breite der Folie unterschiedliche Mengen an Folie hergestellt werden könnten. In der Erwiderung auf

diesen Einwand wird nicht angezweifelt, dass die in Tonnen angegebene Kapazität eines Werks je nach Dicke oder Breite der hergestellten Rollen durchaus schwanken kann. Die Einfuhren der betroffenen Ware sowie bestimmte Schadensindikatoren wie Verbrauch, Verkaufsmenge und Produktion wurden jedoch mit der Maßeinheit Tonne angegeben. Bei der Schadensanalyse ist daher aus Gründen der Konsistenz und zum Zwecke einer besseren Vergleichbarkeit die gleiche Maßeinheit zu verwenden. Darüber hinaus ergaben sich bei der Untersuchung keine Hinweise auf Änderungen am Produktmix bei der Produktion des Wirtschaftszweigs der Union, die einer Verwendung von Tonnen als Maßeinheit entgegenstehen. Angemerkt wird außerdem, dass die betreffende interessierte Partei keine quantitativen Informationen vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, dass eine andere Maßeinheit einen Einfluss auf die Analyse dieses Schadensindikators gehabt hätte. Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.

5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (134) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Verkaufsmenge (in Tonnen)	[41 007-45 870]	[41 007-49 081]	[42 647-52 292]	[41 827-50 457]
Index (2011 = 100)	100	[100-107]	[104-114]	[102-110]
Marktanteil	55 %	53 %	49 %	47 %

Quelle: Fragebogenantworten, Eurostat, Datenmaterial der Antragsteller.

- (135) Die Verkaufsmenge von AHF erhöhte sich im Bezugszeitraum geringfügig. Am stärksten legten die Verkäufe von 2011 bis 2013 zu, nämlich um 4 bis 14 %. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung war die Verkaufsmenge rückläufig; alles in allem stieg die Verkaufsmenge im Bezugszeitraum um 2 bis 10 %. Berücksichtigt man jedoch dazu den parallelen Verbrauchsanstieg und den Anstieg der Einfuhren, so ging der Verkaufsmengenanstieg mit einer Verringerung des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union von 55 % im Jahr 2011 auf 47 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung einher, was einem Rückgang um 8 Prozentpunkte im Bezugszeitraum entspricht.

5.2.3. Wachstum

- (136) Obwohl der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 17 bis 28 % zunahm, erhöhte sich die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union lediglich um 2 bis 10 %, was sich in einem Marktanteilsrückgang um 8 Prozentpunkte ausdrückte.

5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (137) Die Beschäftigung und die Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Zahl der Beschäftigten	769	787	758	781
Index (2011 = 100)	100	102	99	102

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktivität (in Tonnen je Beschäf- tigten)	58	59	64	61
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	102	112	105

Quelle: Fragebogenantworten, Datenmaterial der Antragsteller.

- (138) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union schwankte im Bezugszeitraum; insgesamt erhöhte sie sich geringfügig um 2 %.
- (139) Von 2011 bis 2013 erhöhte sich die Produktivität, was darauf zurückzuführen war, dass die Produktion stärker zunahm als die Beschäftigung. Von 2013 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung sank die Produktivität um 7 %, verharrte jedoch auf einem höheren Niveau als zu Beginn des Bezugszeitraums im Jahr 2011.

5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (140) Die Dumpingspanne bei Einfuhren aus der VR China betrug im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 28,1 % (siehe Erwägungsgrund 81), hatte jedoch wegen der geltenden Antidumpingmaßnahmen, dank derer die Menge an gedumpten Einfuhren erfolgreich reduziert werden konnte, nur geringe Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union.
- (141) Die parallele Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass die Menge der gedumpten Einfuhren aus Russland im Bezugszeitraum deutlich gestiegen ist. Diese Einfuhren hatten eine bedeutende Schädigung für den Wirtschaftszweig der Union zur Folge. Der Wirtschaftszweig der Union konnte sich daher trotz der bestehenden Antidumpingmaßnahmen nicht erholen.

5.3. Mikroökonomische Indikatoren

5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (142) Die durchschnittlichen Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise und Kosten

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Stückverkaufspreis in der Union (in EUR/Tonne)	2 932	2 714	2 705	2 597
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	93	92	89
Produktionsstück- kosten (in EUR/ Tonne)	2 995	2 794	2 699	2 651
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	93	90	89

Quelle: Fragebogenantworten.

- (143) Der durchschnittliche Stückverkaufspreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, sank im Bezugszeitraum kontinuierlich um insgesamt 11 %.
- (144) Trotz dieser rückläufigen Entwicklung verharrten die Produktionsstückkosten über dem Durchschnittsverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union; somit war der Wirtschaftszweig — abgesehen vom Jahr 2013 — nicht in der Lage, mit seinem Verkaufspreis die Produktionskosten zu decken. Die parallele Untersuchung hat gezeigt, dass es dem Wirtschaftszweig der Union aufgrund des Preisdrucks durch die gedumpte Einfuhren aus Russland unmöglich war, seinen Verkaufspreis anzuheben.

5.3.2. Arbeitskosten

- (145) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Arbeitskosten

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	21 692	22 207	20 603	20 594
Index (2011 = 100)	100	102	95	95

Quelle: Fragebogenantworten.

- (146) Von 2011 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung sanken bei den Unionsherstellern in der Stichprobe die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten um 5 %. Von 2011 bis 2012 stiegen die Arbeitskosten um 2 % an, von 2012 bis 2013 verringerten sie sich und blieben im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anschließend stabil.

5.3.3. Lagerbestände

- (147) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Schlussbestände	1 931	1 999	2 133	2 085
Index (2011 = 100)	100	104	110	108
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	5 %	5 %	5 %	5 %
Index (2011 = 100)	100	100	100	100

Quelle: Fragebogenantworten.

- (148) Die Lagerbestände können in dieser Branche nicht als relevanter Schadensindikator gelten, da Produktion und Verkauf hauptsächlich auf Bestellung erfolgen, weshalb die Hersteller in der Regel nur geringe Mengen auf Lager halten. Aus diesem Grund wird die Entwicklung der Lagerbestände lediglich informationshalber angegeben.
- (149) Insgesamt nahmen die Schlussbestände im Bezugszeitraum um 8 % zu. Die Lagerbestände erhöhten sich von 2011 bis 2013 um 10 %, um ab 2013 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung wieder leicht abzunehmen. Die Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion blieben im gesamten Bezugszeitraum konstant.

5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (150) Die Bereiche Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Table 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2011	2012	2013	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 2,2 %	- 2,9 %	0,2 %	- 2,1 %
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	65	209	104
Cashflow (in EUR)	1 505 960	2 909 820	3 365 140	1 962 349
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	193	223	130
Investitionen (in EUR)	3 271 904	5 404 990	4 288 862	4 816 442
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	165	131	147
Kapitalrendite	- 4 %	- 5 %	0 %	- 3 %
<i>Index (2011 = 100)</i>	100	60	209	108

Quelle: Fragebogenantworten.

- (151) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Im Bezugszeitraum fuhr der Wirtschaftszweig der Union Verluste ein, mit Ausnahme des Jahres 2013, in dem er Gewinne erzielte, die geringfügig über dem Break-even-Punkt lagen. Die Rentabilität sank 2011 und 2012, stieg 2013 wieder an und fiel dann im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wieder auf einen ähnlichen Wert wie 2011. Insgesamt stieg die Rentabilität im Bezugszeitraum um 4 %, was einem Anstieg um 0,1 Prozentpunkte entspricht und es dem Wirtschaftszweig der Union nicht ermöglichte, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Gewinne zu erzielen. Der parallelen Untersuchung zufolge war diese Entwicklung im Wesentlichen auf den Preisdruck der Einfuhren aus Russland zurückzuführen; die russischen Waren wurden nämlich zu gedumpten Preisen in die Union eingeführt, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten, weshalb dieser nicht in der Lage war, seine Verkaufspreise auf ein produktionskostendeckendes Niveau anzuheben.

- (152) Unter dem Nettocashflow ist die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union zu verstehen, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Die Cashflow-Schwankungen wurden im Bezugszeitraum immer stärker. Insgesamt nahm der Nettocashflow im Bezugszeitraum um 30 % zu. Es sei indessen darauf hingewiesen, dass der Cashflow in absoluten Zahlen auf niedrigem Niveau verblieb, wenn man ihn am Gesamtumsatz der betreffenden Ware misst.
- (153) Die Investitionen stiegen im Bezugszeitraum um 47 %. Von 2011 bis 2012 legten sie um 65 % zu; 2013 gingen sie zurück, um im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wieder anzusteigen. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Investitionen, die für neue Maschinen erforderlich waren; verglichen mit dem Gesamtumsatz verharrten diese Investitionen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf recht niedrigem Niveau.
- (154) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Wie die anderen Finanzindikatoren war auch die Kapitalrendite bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware ab 2011 negativ, mit Ausnahme des Jahres 2013, in dem sie 0 % betrug, was der Entwicklung bei der Rentabilität entspricht. Insgesamt nahm die Kapitalrendite im Bezugszeitraum mit einem Plus von 8 % leicht zu.
- (155) Was die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten betrifft, so schwächten die verschlechterten Möglichkeiten der Unionshersteller in der Stichprobe, Liquidität für die gleichartige Ware zu generieren, deren Finanzlage, da sich dadurch die Innenfinanzierungsmittel verringerten. Die Untersuchung ergab, dass sich die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten über den Bezugszeitraum insgesamt verschlechterten.

6. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (156) Einige Hauptschadensindikatoren wiesen eine negative Entwicklung auf. Was die Rentabilität betrifft, so war der Wirtschaftszweig fast im ganzen Bezugszeitraum defizitär, mit Ausnahme des Jahres 2013, in dem die Rentabilität knapp über den Break-even-Punkt stieg; im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erzielte der Wirtschaftszweig der Union einen negativen Gewinn von - 2,1 %. Die Einfuhrpreise gingen im Bezugszeitraum um 11 % zurück. Die Stückkosten, die ebenfalls um 11 % sanken, verharrten im gesamten Bezugszeitraum über dem Durchschnittsverkaufspreis, mit Ausnahme des Jahres 2013. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union sank um 8 Prozentpunkte, d. h. von 55 % im Jahr 2011 auf 47 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung.
- (157) Einige Schadensindikatoren entwickelten sich im Bezugszeitraum positiv. Die Produktionsmenge erhöhte sich um 7 % und die Produktionskapazität um 12 %. Diese Erhöhungen konnten allerdings mit dem deutlich stärkeren Verbrauchsanstieg um 17 bis 28 % nicht mithalten. Die Verkaufsmenge legte um 2 bis 10 % zu. Auf einem Markt mit expandierendem Verbrauch ergab sich daraus jedoch kein Marktanteilszuwachs; vielmehr kam es zu einem Marktanteilsverlust von 8 Prozentpunkten. Die Investitionen stiegen um 47 %. Sie betrafen neue Maschinen und verharrten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf recht niedrigem Niveau. Auch der Cashflow erhöhte sich im Bezugszeitraum (+ 30 %), verblieb aber auf niedrigem Niveau. Diese positiven Entwicklungen schließen daher das Vorliegen einer Schädigung nicht aus.
- (158) Der mitarbeitende brasilianische Hersteller und der brasilianische Aluminiumverband wandten ein, die Analyse der öffentlich verfügbaren Finanzunterlagen einiger Antragsteller habe keine bedeutende Schädigung ergeben. Dies steht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Untersuchung, die auf tatsächlichen, überprüften AHF-Daten des Wirtschaftszweigs der Union beruhen. Einige der Unionshersteller stellten nämlich nicht nur AHF her, weshalb die öffentlich verfügbaren Finanzunterlagen keinen Aufschluss über die tatsächliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union bei AHF geben. Daher sollten sich die Schlussfolgerungen zur Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung nicht auf öffentlich zugängliche Finanzunterlagen stützen, sondern auf die detaillierteren, überprüften Angaben, die bei der Untersuchung vorlagen. Daher wurde dieser Einwand zurückgewiesen.
- (159) Dieselben interessierten Parteien wandten zudem ein, dass die vom Europäischen Verband für Aluminiumfolie (European Aluminium Foil Association, im Folgenden „EAFA“) veröffentlichten Statistiken und Erklärungen darauf hindeuteten, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum (einschließlich des Untersuchungszeitraums der Überprüfung) keine Schädigung erlitten habe. Es wurde jedoch festgestellt, dass sich die herangezogenen Statistiken und Erklärungen entweder auf die gesamte Branche für Aluminiumfolien bezogen oder auf eine Kategorie „dünnere“ Folien, die sowohl AHF als auch andere Folientypen umfasst, z. B. Konverterfolien oder Folien für flexible Verpackungen. Auf Grundlage dessen konnte keine aussagekräftige Feststellung in Bezug auf die betroffene Ware getroffen werden, und der Einwand wurde somit zurückgewiesen.
- (160) Ein chinesischer Hersteller wandte ein, dass die in Erwägungsgrund 156 dargelegte Entwicklung der Stückkosten nicht mit der Entwicklung des an der Londoner Metallbörse (London Metal Exchange, LME) notierten Aluminiumpreises (im Folgenden „LME-Preis“) zu vereinbaren sei. Dazu ist anzumerken, dass der von den

Unionsherstellern an Aluminiumhütten oder -händler gezahlte Preis die Summe des LME-Preises und eines Aufschlags, der sogenannten „Metallprämie“, ist. Eine Einschätzung der Stückkosten der Unionshersteller ausschließlich auf Grundlage des LME-Preises ist deshalb als unzureichend zu erachten. Der Einwand wurde daher zurückgewiesen.

- (161) Die interessierte Partei wandte außerdem ein, dass die Stückkostenentwicklung und die Entwicklung des Aluminiumpreises auch unter Berücksichtigung der Metallprämie unvereinbar seien. Dieser Einwand wurde allerdings nicht durch Belege untermauert. Ferner hat die Untersuchung ergeben, dass der LME-Preis im Bezugszeitraum um über 20 % gefallen ist; die Metallprämie hingegen stieg im Bezugszeitraum um mehr als das Doppelte. Betrachtet man die Aluminiumgesamtkosten als Summe aus LME-Preis und Metallprämie, so sind die von den Unionsherstellern gezahlten Kosten im Bezugszeitraum um etwa 11 % gesunken. Dieser Kostenrückgang ist im Einklang (und sogar identisch) mit dem für denselben Zeitraum gemeldeten Rückgang der Stückkosten (vgl. Erwägungsgrund 156). Daher wurde der Einwand zurückgewiesen.
- (162) Ein chinesischer Hersteller verwies auf Erwägungsgrund 156 und nannte mögliche Ursachen für Schädigungen: niedrigpreisige Einfuhren, mutmaßlich höhere Produktionskosten, mangelndes Interesse an AHF, da die Preise für andere Folienarten in der Union höher seien, sowie mangelndes Interesse am Unionsmarkt, da die Preise für AHF auf den Auslandsmärkten höher seien. Hinsichtlich der höheren Produktionskosten führte der chinesische Hersteller die hohe Metallprämie sowie die Tatsache an, dass der Wirtschaftszweig der Union eine Kombination aus zwei verschiedenen Herstellungsverfahren nutze, nämlich Warmwalzen und Strangguss, obgleich die ausschließliche Nutzung des Stranggussverfahrens kostenwirksamer wäre.
- (163) Hierzu wird darauf hingewiesen, dass aus den Erwägungsgründen 156 und 157 hervorgeht, dass der Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wurde. Hinsichtlich des Einwands zu den Produktionskosten wird zunächst bemerkt, dass die parallele Untersuchung in Bezug auf die Bedeutung der Metallprämie als möglicher Schadensindikator ergeben hat, dass sowohl dem Wirtschaftszweig der Union als auch dem russischen ausführenden Hersteller vergleichbare Kosten bei der Beschaffung des Rohstoffs zur AHF-Herstellung entstanden, da die Marktpreise für diesen Rohstoff sowohl in Russland als auch auf dem Unionsmarkt direkt an die Londoner Metallbörse gekoppelt sind. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Höhe der Metallprämie im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kein Schadensindikator war. Im Hinblick auf die potenzielle Bedeutung der Herstellungsverfahren zeigte die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei knapp zwei Dritteln der produzierten AHF das Stranggussverfahren eingesetzt hatte. Etwaige Unterschiede bei der Kostenwirksamkeit würden somit durch die vorwiegende Nutzung des Stranggussverfahrens bei der Unionsproduktion begrenzt. Aus Erwägungsgrund 185 wird zudem deutlich, dass der Wirtschaftszweig der Union keinesfalls das Interesse an AHF verloren hat. Die Untersuchung ergab außerdem keinen Hinweis darauf, dass die Unionshersteller beim Vertrieb von AHF die Auslandsmärkte dem Unionsmarkt vorziehen. Tatsächlich zeigte die Untersuchung, dass die Unionshersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lediglich 1 182 Tonnen AHF in Drittländer ausführten, was weniger als 3 % der Inlandsverkäufe der Unionshersteller im selben Zeitraum entspricht. Diese Einwände wurden daher zurückgewiesen.
- (164) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS BEZIEHUNGSWEISE ANHALTENS DER SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (165) Da die Untersuchung zu dem Schluss kam, dass ein erneutes Auftreten des Dumpings bei Einfuhren aus Brasilien unwahrscheinlich ist, wurde die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens beziehungsweise Anhaltens der Schädigung auf Einfuhren aus der VR China begrenzt.
- (166) Zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens oder Anhaltens der Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber der VR China wurden die potenziellen Auswirkungen der chinesischen Einfuhren auf den Unionsmarkt und den Wirtschaftszweig der Union nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung analysiert.
- (167) Wie aus den Erwägungsgründen 124 bis 164 hervorgeht, hat der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitten. Während des gesamten Bezugszeitraums gab es auf dem Unionsmarkt nur in begrenztem Umfang Einfuhren aus der VR China, während die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus Russland im selben Zeitraum gestiegen sind. Die parallele Untersuchung kam zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus Russland zu gedumpten Preisen erfolgten und eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten, während die Einfuhren aus China angesichts der geringen Menge

und des niedrigen Preisniveaus nur zu einem Teil zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitragen, ohne dass damit aber der ursächliche Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus Russland und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgehoben wurde. Wie in den Erwägungsgründen 80 bis 100 dargelegt, ergab die Untersuchung zugleich auch, dass die Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu gedumpte Preisen erfolgten und dass bei Außerkräfttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings zu rechnen wäre.

2. Kapazitätsreserven, Handelsströme und Attraktivität des Unionsmarkts sowie Preisverhalten der VR China

- (168) Die beträchtlichen Kapazitätsreserven in der VR China, die über die Inlandsnachfrage in China und andere Auslandsmärkte als den Unionsmarkt nicht vollständig ausgeschöpft werden können, das Anhalten des Dumpings im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mit erheblichen Dumpingspannen sowie die in den Erwägungsgründen 82 bis 100 detailliert beschriebenen Dumpingpraktiken chinesischer Ausführer auf Drittlandsmärkten machen deutlich, dass die gedumpte Ausfuhren aus China bei einem etwaigen Außerkräfttreten der geltenden Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit stark zunehmen würden.
- (169) Sollten die geltenden Maßnahmen aufgehoben werden, würden die chinesischen Einfuhrpreise aller Wahrscheinlichkeit nach die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt unterbieten. Die Untersuchung ergab nämlich, dass die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Rahmen des normalen Zollverfahrens getätigten Einfuhren aus China ohne Antidumpingzölle die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um durchschnittlich 12,2 % unterboten hätten⁽¹⁾.
- (170) Wie in den Erwägungsgründen 92 bis 94 dargelegt, gilt der Unionsmarkt als attraktiv für Einfuhren aus China, da die Preise auf dem Unionsmarkt weitgehend den Preisen auf anderen Auslandsmärkten entsprechen. Darüber hinaus führte die Türkei im Juli 2014 gegenüber China Antidumpingmaßnahmen für eine Reihe von Aluminiumfolien, darunter auch die betroffene Ware, ein. Es gilt daher als wahrscheinlich, dass ein Teil der hergestellten Waren, die bisher in die Türkei ausgeführt wurden, auf den Unionsmarkt umgeleitet wird, sollten die Maßnahmen gegenüber China aufgehoben werden. Daraus kann geschlossen werden, dass die Aufhebung der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem beträchtlichen Anstieg der gedumpte Einfuhren aus China führen würde, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union deutlich unterbieten würden, sodass dieser eine weitere Schädigung erleiden würde.
- (171) Der mitarbeitende brasilianische Hersteller und der brasilianische Aluminiumverband wandten ein, dass auf Basis der vom EAFA veröffentlichten Statistiken festgestellt werden könne, dass die Unionshersteller von Aluminiumfolie ihre Ausfuhren auf Drittlandsmärkte gesteigert hätten; dies zeige, dass diese Drittlandsmärkte eine höhere Attraktivität besäßen als der Unionsmarkt. Hinsichtlich dieses Einwands wurde festgestellt, dass sich die von den beiden Parteien herangezogenen Statistiken entweder auf die gesamte Branche für Aluminiumfolien bezogen oder auf eine Kategorie dünnerer Folien, die sowohl AHF als auch andere Folientypen umfasst, z. B. Konverterfolien oder Folien für flexible Verpackungen. Von diesem Sachverhalt ausgehend lassen sich keine aussagekräftigen Schlüsse hinsichtlich der betroffenen Ware allein ziehen. Darüber hinaus hat die Untersuchung ergeben, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lediglich 1 182 Tonnen der betroffenen Ware in Drittlandsmärkte ausgeführt hat, was in diesem Zeitraum weniger als 3 % seiner Inlandsverkäufe entsprach. Die diesbezüglichen Einwände wurden daher zurückgewiesen.

3. Schlussfolgerung

- (172) In Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung wird der Schluss gezogen, dass die Aufhebung der Maßnahmen gegenüber der VR China aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem beträchtlichen Anstieg der gedumpte Einfuhren aus China führen würde, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union deutlich unterbieten würden, sodass dieser eine weitere Schädigung erleiden würde.

G. UNIONSINTERESSE

1. Vorbemerkung

- (173) Nach Artikel 21 der Grundverordnung hat die Kommission geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber China dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Händler, der Einführer und der Verwender.

⁽¹⁾ Bei der Ermittlung der Preisunterbietungsspanne in Höhe von 12,2 % wurde berücksichtigt, dass der „normale“ Zollsatz in den ersten drei Monaten des Untersuchungszeitraums der Überprüfung 4 % betrug und anschließend auf 7,5 % erhöht wurde. Die Anwendung des aktuell geltenden Zollsatzes in Höhe von 7,5 % auf den gesamten Zeitraum hätte eine vernachlässigbare Auswirkung gehabt, da dies die Preisunterbietungsspanne um lediglich 0,5 % verringert hätte.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (174) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitten hatte. Wie in Erwägungsgrund 167 dargelegt, ist diese bedeutende Schädigung in erster Linie auf die gedumpte Einfuhren aus Russland zurückzuführen, während die Einfuhren aus China nur zu einem Teil zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben. Außerdem wurde festgestellt, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen gegenüber China mit einem Anhalten der Schädigung zu rechnen wäre.
- (175) Sollten die Maßnahmen gegenüber China aufgehoben werden, ist es wahrscheinlich, dass die Einfuhren aus China auf den Unionsmarkt zu gedumpten Preisen in erheblichen Mengen wiederaufgenommen würden, wodurch die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union deutlich unterboten würden und der Preisdruck noch höher wäre als der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von den gedumpten russischen Einfuhren ausgehende Preisdruck. Der Wirtschaftszweig der Union wäre gezwungen, sich an das niedrigere Preisniveau anzupassen, und hätte so noch stärkere Verluste zu verzeichnen.

3. Interesse der Verwender

- (176) Die Verwender in der Union sind Umwickler, die mit Verpackungsmaterialien (Aluminiumfolie, aber auch Papier oder Plastik) handeln, die sie zuvor auf kleinere Rollen (Verbraucherrollen) umgewickelt und in Aufmachungen für industrielle Kunden und den Einzelhandel verpackt haben. An die sechs Unternehmen, die sich gemeldet hatten, wurden Fragebogen verschickt. Drei Unternehmen arbeiteten mit und beantworteten den Fragebogen. Bei zwei dieser Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt.
- (177) Die Untersuchung ergab, dass AHF mit einem Anteil von rund 80 % an den Gesamtherstellkosten das wichtigste Rohmaterial der Umwickler ist.
- (178) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung führte keiner der drei mitarbeitenden Verwender Ware aus der VR China ein. Die Hauptbezugsquellen waren der Wirtschaftszweig der Union, Russland und die Türkei.
- (179) Da Umwickler ein breites Spektrum von Verpackungsmaterialien anbieten, machte die AHF-Tätigkeit der drei mitarbeitenden Unternehmen weniger als ein Sechstel bis höchstens ein Drittel ihrer Gesamttätigkeit aus.
- (180) Nach eigenen Angaben waren die Tätigkeiten aller mitarbeitenden Verwender im Untersuchungszeitraum der Überprüfung insgesamt gewinnbringend. Hinsichtlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der betroffenen Ware wurde bei zwei der mitarbeitenden Verwender festgestellt, dass sie Gewinne erzielten; für den dritten Verwender konnte hierzu keine Schlussfolgerung gezogen werden, da die Zuordnung seiner Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) nicht klar genug war.
- (181) In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen wird die Auffassung vertreten, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber China keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Lage der Verwender hätte.

4. Interesse der Einführer/Händler

- (182) Nach der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung meldete sich kein Unternehmen, das im Bezugszeitraum am Handel mit AHF beteiligt gewesen wäre und AHF mit Ursprung in der VR China eingeführt oder weiterverkauft hätte. Die Untersuchung ergab außerdem, dass der Wirtschaftszweig der Union und die ausführenden Hersteller AHF weitestgehend direkt an die Verwender verkauften. Aufgrund dieser Sachlage gibt es keinen Hinweis darauf, dass sich die Einführung von Maßnahmen negativ auf die Lage der Einführer/Händler auswirken würde.

5. Bezugsquellen

- (183) Einige interessierte Parteien behaupteten, dass die Kapazitäten des Wirtschaftszweigs der Union nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf der Union zu decken. Eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber Brasilien und China und eine gleichzeitige Einführung endgültiger Maßnahmen gegenüber Russland könnten daher zu einem Lieferengpass auf dem Unionsmarkt führen und die Preise für AHF in die Höhe treiben. In der Folge müssten auch die Umwickler ihre Preise für Verbraucherrollen zu Lasten der Verbraucher erhöhen.
- (184) Was dies betrifft, so ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Union über Kapazitätsreserven verfügt und die Produktion und die Verkäufe von AHF in der Union steigern kann. Zudem gibt es mit der Türkei, Armenien und Südafrika alternative Bezugsquellen. Schließlich sei daran erinnert, dass mit den Antidumpingmaßnahmen nicht der Zweck verfolgt wird, Einfuhren aus China und Russland vom Unionsmarkt auszuschließen, sondern faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt herzustellen und dafür zu sorgen, dass die chinesischen und russischen Einfuhren zu fairen Preisen auf den Unionsmarkt kommen.

6. Sonstige Vorbringen

- (185) Eine interessierte Partei behauptete, dass der Wirtschaftszweig der Union das Interesse an AHF verloren und das Unternehmen daher keine andere Wahl habe als eingeführte AHF zu verwenden. Die Untersuchung ergab jedoch, dass der größte Unionshersteller in der Stichprobe ausschließlich AHF produzierte. Weitere Unionshersteller in der Stichprobe stellen den Untersuchungsergebnissen zufolge in ihren Produktionsanlagen einen Produktmix aus AHF und ACF her — ein Produkt, bei dem es sich um eine andere Ware als AHF handelt und das in anderen Anwendungen zum Tragen kommt. Für diese Unionshersteller wurde im Bezugszeitraum ein relativ konstantes Verhältnis bei der Herstellung und dem Verkauf von AHF und ACF festgestellt. Die Untersuchung lieferte folglich keine Bestätigung für die Behauptung, der Wirtschaftszweig der Union habe das Interesse an AHF verloren; der Einwand wurde daher zurückgewiesen.

7. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (186) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von AHF mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (187) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China aufrechtzuerhalten, die geltenden Maßnahmen gegenüber Brasilien hingegen aufzuheben. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die Beiträge und Stellungnahmen wurden, soweit gerechtfertigt, gebührend berücksichtigt.
- (188) Aus den obengenannten Gründen sollten nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der VR China, die mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates eingeführt wurden, aufrechterhalten werden. Hingegen sollten die Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Brasilien auslaufen.
- (189) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später umfirmiert. Der Antrag ist an die Kommission ⁽¹⁾ zu richten. Er muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für ihn geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Umfirmierung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht.
- (190) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, die derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10) eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gilt folgender endgültiger Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
VR China	Alcoa (Shanghai) Aluminium Products Co., Ltd. und Alcoa (Bohai) Aluminium Industries Co., Ltd.	6,4 %	A944
	Shandong Loften Aluminium Foil Co., Ltd.	20,3 %	A945
	Zhenjiang Dingsheng Aluminium Co., Ltd.	24,2 %	A946
	Alle übrigen Unternehmen	30,0 %	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

(4) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die eine Erklärung in folgender Form enthält, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat, mit Angabe ihres Namens und ihrer Funktion datiert und unterzeichnet wurde: *Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Folien aus Aluminium von [Name und Anschrift des Unternehmens] (TARIC-Zusatzcode) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.* Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

(5) Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ware mit Ursprung in Brasilien wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER